



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 9

Montag, 08. Februar 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Landshut vom 04.02.2021; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umbau der Kläranlage der Stadtwerke Landshut auf dem Grundstück Fl. Nr. 984/1 der Gemarkung Wolfs-bach (Dirnau 2, 84036 Landshut) von einer zweistufigen in eine einstufige Verfahrensweise (einstufige Biologie); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1 Abs. 1. Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-30/4 „Simmerbauerweg - Weickmannshöhe“ vom 18.10.2013 i.d.F. vom 14.03.2014 - rechtsverbindlich seit 27.10.2014 - durch Deckblatt Nr. 2 vom 16.10.2020 hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-26/1 „Südlich Hagrainer Straße - Bereich Ost“ vom 18.12.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB;

**Satzung für die Seniorenvertretung
der Stadt Landshut
vom 04.02.2021**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

Vorwort

Um die Lesbarkeit und die Übersichtlichkeit des Texts zu verbessern, wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung bzw. die ausdrückliche Nennung der Geschlechter verzichtet. Es sind jedoch jeweils immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) In der Stadt Landshut besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürger der Stadt eine Seniorenvertretung, die sich aus der Delegiertenversammlung und dem Seniorenbeirat zusammensetzt.
- (2) Die Seniorenvertretung soll das Sprachrohr der Senioren sein und durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit deren besondere Belange wahrnehmen.
- (3) Die Seniorenvertretung ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig, um ihre Rolle als Mittler zwischen der älteren Generation, der Stadtverwaltung, den Verbänden und der Öffentlichkeit erfüllen zu können, mit dem Ziel, eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung der einzelnen Einrichtungen und Verbände anzustreben um die Altenarbeit effektiver zu gestalten. Darüber hinaus soll sie die ältere Generation ermutigen, wieder selbst aktiv am Leben teilzunehmen und ihre Fähigkeiten, etwa im sozialen Bereich, unter Beweis zu stellen.
- (4) Mitglieder der Seniorenvertretung können nur Bürger der Stadt Landshut werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme gilt nur für Mitglieder nach § 2 Buchstabe a).
- (5) Die Tätigkeit in der Delegiertenversammlung und im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

Teil II – Delegiertenversammlung

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - a) je ein Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Bay. Roten Kreuzes, des Caritasverbandes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und des Diakonischen Werkes. Diese Personen müssen nicht Bürger der Stadt Landshut sein und auch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) je ein Vertreter der Landshuter Altenklubs in den katholischen Pfarreien sowie evangelischen Kirchengemeinden;
 - c) ein Vertreter des Sozialverbandes VdK – Kreisverband Landshut und des Landshuter Netzwerk e.V. Seniorenzentrum;
 - d) je ein Bewohner der Landshuter Alten- und Pflegeheime;
 - e) 15 Personen aus der Bevölkerung gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 in der Reihenfolge der Meldung auf einen Aufruf in der Presse.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Einrichtungen haben das Recht geeignete Personen aus ihren Reihen vorzuschlagen.
- (3) Nehmen Organisationen nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d) ihr Vorschlagsrecht nicht wahr, können freie Plätze für Personen nach Buchstabe e) berücksichtigt werden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Delegiertenversammlung kann Anregungen und Informationen an den Seniorenbeirat herantragen.
- (2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung wählen in der jeweils ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Seniorenbeirat und dessen Ersatzleute (Nachrücker).
- (3) Die Delegiertenversammlung nimmt die Berichte des Seniorenbeirates entgegen.
- (4) Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
- (5) Mitglieder des Landshuter Stadtrates haben in der Sitzung der Delegiertenversammlung Rederecht.

§ 4

Berufung der Delegierten

- (1) Die Delegierten werden vom Sozialausschuss der Stadt Landshut für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Berufung wird den Delegierten durch die Verwaltung schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Stadt Landshut weist die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a – d genannten Einrichtungen frühzeitig und schriftlich auf ihr Vorschlagsrecht hin.
- (3) Die Stadt Landshut veranlasst für die Bewerber nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e frühzeitig einen Aufruf in der örtlichen Presse.

§ 4a

Amtszeit der Delegierten

- (1) Die Amtszeit der Delegierten beginnt mit der ersten Sitzung nach der Berufung gemäß § 4 Absatz 1. Die erste Sitzung ist durch die Verwaltung im ersten Quartal des entsprechenden Jahres zu terminieren. Als Orientierung dient dabei das Ende der Amtsperiode des jeweils aktiven Seniorenbeirates.
- (2) Scheiden berufene Mitglieder aus den Reihen der Bürger gemäß § 2 Buchstabe e) nach der Berufung durch den Sozialausschuss aber vor der ersten Sitzung der Delegiertenversammlung aus, kann die frei werdende Stelle nachbesetzt werden, soweit durch den Sozialausschuss Nachrücker berufen worden sind.
- (3) Scheiden berufene Mitglieder nach der ersten Sitzung aus der Delegiertenversammlung aus, wird keine weitere Person als Nachrücker benannt. Die Ursache für ein Ausscheiden ist dabei ohne Bedeutung.
- (4) Entzieht eine Institution, gemäß § 2 Buchstabe a bis Buchstabe d, der von ihr vorgeschlagenen Person das Vertretungsrecht, hat die Institution während einer laufenden Amtsperiode kein Recht eine neue Person vorzuschlagen. Die ursprünglich vorgeschlagene Person bleibt bis zum Ende der Amtsperiode aufgrund der Berufung Mitglied der Delegiertenversammlung; es sei denn, die Person scheidet auf eigenen Wunsch aus. In diesem Fall bleibt der Platz bis zum Ende der Amtsperiode unbesetzt.

§ 5

Zusammentritt, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Stadt einberufen, ansonsten auch auf Veranlassung des Seniorenbeirates oder auf Wunsch von einem Drittel der Delegierten.
- (2) Die Delegiertenversammlung leitet der Oberbürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle Delegierten ordnungsgemäß geladen sind. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
- (3) Anträge, die in der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind beim Seniorenbeirat oder bei der Stadt spätestens drei Werktage vor der Versammlung einzubringen.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6

Wahlverfahren für die Wahl des Seniorenbeirates

- (1) In offener Abstimmung wird ein Wahlausschuss (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer) bestellt, der die Wahl leitet. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die anwesenden Delegierten auf, aus ihren Reihen Kandidaten zu benennen. Die benannten Kandidaten erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses können Delegierte, anwesende Vertreter der in der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Einrichtungen oder Wohlfahrtsverbände und anwesende Bedienstete der Stadtverwaltung sein.
- (3) Die Wahl erfolgt auf vorbereiteten Stimmzetteln in geheimer Abstimmung. Die Stimmabgabe erfolgt durch Eintrag der Namen oder eindeutiger Kennzeichnung der Kandidaten auf dem Stimmzettel.
- (4) Jeder Delegierte hat neun Stimmen. Mindestens 5 Stimmen müssen vergeben sein. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Vergibt ein Delegierter mehr als 9 Stimmen, weniger als fünf Stimmen oder für einen Kandidat mehr als 1 Stimme, ist der Stimmzettel ungültig. Delegierte, die als Mitglied im Wahlausschuss agieren, sind nicht wählbar.
- (5) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel aus. Gewählt sind die neun Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen, in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Nach Abgabe der zustimmenden Erklärungen ist der Wahlvorgang abgeschlossen.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet auch hier das Los.

Teil III – Seniorenbeirat

§ 7

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses des Wahlausschusses der Delegiertenversammlung und der erklärten Annahme der Wahl.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der gewählte Seniorenbeirat die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl, längstens jedoch 6 Monate, weiter.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand, bestehend aus
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem ersten Stellvertreter,
 - c) einem zweiten Stellvertreter und
 - d) einem Schriftführer.Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten und vollzieht seine Beschlüsse. Ihm obliegt die Geschäftsführung, er übt in den Diensträumen das Hausrecht aus, in Sitzungen handhabt er die Ordnung und erteilt das Wort.
- (3) Dem Schriftführer obliegen die Fertigung der Sitzungsniederschriften und des anfallenden Schriftverkehrs.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand wird ein Nachfolger für die betroffene Funktion gewählt.

§ 9

Aufgaben und Rechte

- (1) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, die Interessen der älteren Bürger zu vertreten, Ansprechpartner für den Stadtrat, die Stadtverwaltung und Verbände zu sein, an Planungen und Maßnahmen, die ältere Bürger betreffen, aktiv mitzuwirken und die ratsuchenden älteren Bürger in Sprechstunden zu beraten. Der Seniorenbeirat nimmt auch Beschwerden und Anregungen älterer Bürger entgegen und leitet sie nach seiner Überprüfung den zuständigen Stellen mit einer kurzen Stellungnahme zu, soweit er sie nicht selbst erledigen kann.
- (2) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Bürger durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber Stadtrat und Stadtverwaltung wahr. Zur Behandlung seiner Anträge wird der Vorsitzende oder ein anderer Vertreter des Seniorenbeirates geladen unter Übersendung der Tagesordnung und aller nötigen Unterlagen. Er kann auf öffentlicher Ebene bei der Entscheidung altersspezifischer Fragen als sachkundiges Gremium seine Erfahrungen und Vorstellungen einbringen. Ferner soll er Aktivitäten, die zu einem besseren Verständnis zwischen den Generationen beitragen, entwickeln.
- (3) Der Seniorenbeirat berichtet in den Delegiertenversammlungen über seine Tätigkeiten. Anregungen der Delegiertenversammlung hat der Seniorenbeirat innerhalb von drei Monaten zu behandeln.
- (4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder der erste Stellvertreter gehören dem Sozialausschuss als beratendes Mitglied an.
- (5) Zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die Angelegenheiten nach § 9 dieser Satzung behandeln, soll der Vorsitzende oder ein anderer Vertreter des Seniorenbeirates beratend hingezogen werden, unter vorheriger Übermittlung der Tagesordnung und aller nötigen Unterlagen. Ihm kann, nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut zu diesen Tagesordnungspunkten ein Rederecht eingeräumt werden.
- (6) Der Seniorenbeirat ist von der Stadt Landshut in einem angemessenen Zeitraum über die Beschlussfassung seiner Anträge zu informieren.

§ 10

Zusammentritt, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen, die grundsätzlich öffentlich sind. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Ladung hat schriftlich – oder ausnahmsweise telefonisch – unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
- (2) Die konstituierende Sitzung nach jeder Neuwahl wird von der Stadt einberufen. Zu allen weiteren Sitzungen lädt der Vorsitzende nach Bedarf oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder ein, mindestens jedoch einmal jährlich.

- (3) Die Beratungsgegenstände werden durch den Vorsitzenden vorbereitet. Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind möglichst schriftlich, drei Werktage vor der Sitzung, beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 11 Sonstiges

- (1) Den Geschäftsbedarf stellt die Stadt Landshut nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Verfügung.
- (2) Die Stadt stellt der Delegiertenversammlung und dem Seniorenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Landshut vom 10. April 1992 (ABI 1993 S. 32), geändert durch Satzung vom 31. August 2011 (ABI 2011 S. 147), außer Kraft.

Landshut, den 04.02.2021
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Umbau der Kläranlage der Stadtwerke Landshut auf dem Grundstück Fl. nr. 984/1 der Gemarkung Wolfs-
bach (Dirnau 2, 84036 Landshut) von einer zweistufigen in eine einstufige Verfahrensweise
(einstufige Biologie);
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1 Abs. 1. Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der durchgeführten allgemei-
nen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG**

Die Stadtwerke Landshut hatten der unteren Wasserrechtsbehörde beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut mitgeteilt, dass die städtische Kläranlage in Landshut-Dirnau von einer zweistufigen Verfahrensweise auf eine einstufige umgebaut werden solle.

Im Vorfeld war die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu klären (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Das Erfordernis zur Durchführung einer UVP richtet sich in diesem Fall nach der täglichen BSB₅-Fracht im Zulauf der Anlage, wonach ab 600 kg/d eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung besteht, ab 9.000 kg/d eine UVP erfolgen muss (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG).

In diesem Fall war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG) durchzuführen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG geschah dies als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier: die untere Wasserrechtsbehörde beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dazu wurden verschiedene Fachstellen wie z. B. das Wasserwirtschaftsamt Landshut, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und der Fachbereich Naturschutz beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut um ihre Stellungnahmen gebeten. Keine dieser Fachstellen hielt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens für wahrscheinlich. Insbesondere die mikrobiologische Qualität des in die Isar eingeleiteten geklärten Abwassers wird sich nicht verschlechtern. Vielmehr werden sich die Menge des Stickstoffeintrags und die Prozessabläufe der bestehenden Aufbereitungsstufen verbessern. Nach Auffassung der gehörten Fachstellen ist eine UVP nicht erforderlich.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht damit auch nach Einschätzung der unteren Wasserrechtsbehörde beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut nicht (Umkehrschluss aus § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Dies wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 UVPG festgestellt und bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

STADT LANDSHUT
-Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz-

Vollzug des BauGB:
Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-30/4 „Simmerbauerweg - Weickmannshöhe“ vom 18.10.2013 i.d.F. vom 14.03.2014 - rechtsverbindlich seit 27.10.2014 - durch Deckblatt
Nr. 2 vom 16.10.2020
hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung vom 29.01.2021 das Deckblatt Nr. 2 vom 16.10.2021 zum Bebauungsplan Nr. 08-30/4 „Simmerbauerweg - Weickmannshöhe“ vom 18.10.2013 i.d.F. vom 14.03.2014 - rechtsverbindlich seit 27.10.2014 - als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 2 vom 16.10.2021 zum Bebauungsplan Nr. 08-30/4 „Simmerbauerweg - Weickmannshöhe“ vom 18.10.2013 i.d.F. vom 14.03.2014 - rechtsverbindlich seit 27.10.2014 - wurde am 05.02.2021 ausgefertigt und liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der folgenden Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut mit all seinen Bestandteilen zur Einsichtnahme bereit: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 2 vom 16.10.2021 zum Bebauungsplan Nr. 08-30/4 „Simmerbauerweg - Weickmannshöhe“ vom 18.10.2013 i.d.F. vom 14.03.2014 - rechtsverbindlich seit 27.10.2014 - in Kraft.

Gleichzeitig wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, der Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Es werden deshalb nachfolgend (S. 70, 71 dieses Amtsblattes) die §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB im Wortlaut bekanntgegeben.

§ 214

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder c) [aufgehoben], oder d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist, oder e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, oder f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. [aufgehoben]

2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

STADT LANDSHUT
- Baureferat -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-26/1 „Südlich Hagrainger Straße - Bereich Ost“ vom 18.12.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB



Aufgrund eines Fehlers in der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7 vom 01.02.2021 muss die Veröffentlichung der Auslegung wiederholt werden.

Die Stadt Landshut legt den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 18.12.2020 gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes

Nr. 08-26/1 „Südlich Hagrainger Straße - Bereich Ost“

gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

16.02.2021 bis einschl. 19.03.2021

aus.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 08-26/1 „Südlich Hagrainer Straße - Bereich Ost“ vom 18.12.2020 mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textl. Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dies wurde bereits entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Auslegung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT
- Baureferat -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
